

Angepasste Bestimmung zum Ermöglichen von Gottesdiensten ab dem 4.5.20 für das Dekanat Uffenheim (Stand 30.4.20)

Grundlage sind die *Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-)Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen, das Grundsatzpapier* für ein Infektionsschutzkonzept vor Ort und die *Empfehlungen zum kirchlichen Leben*.

Ab dem 4. Mai 2020 wird es wieder möglich sein, Gottesdienste gemeinsam in Kirchenräumen zu feiern. Der schmerzliche Verzicht darauf in den letzten Wochen war nicht nur einer behutsamen Abwägung der hier konkurrierenden Grundrechte auf Religionsfreiheit (Art. 4, Abs. 2 GG) und körperliche Unversehrtheit (Art. 2, Abs. 2 GG) geschuldet, sondern begründet sich im Gebot der Nächstenliebe. Dies ist auch Grundlage aller einschränkenden oder regulierenden Maßgaben, die für die Zukunft gelten.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Anzahl der zugelassenen Personen bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands. Der Kirchenvorstand legt die Maximalzahl unter Anwendung der Abstandswerte für eine geeignete Kirche fest.
2. In Pfarreien und Dekanaten sind nicht alle Kirchen gemäß der Abstandsregeln nutzbar: Es sollen in den Regionen einzelne Kirchen für Gottesdienste unter den Pandemieregeln ausgewählt und entsprechend ertüchtigt werden.
3. Die Einhaltung eines Abstands zwischen zwei Personen von mindestens 2 m nach allen Seiten ist vom Eintritt in die Kirche bis zum Verlassen der Kirche zu gewährleisten.
4. Zwischen Liturg*in und den Gottesdienstteilnehmenden soll während des Sprechens 10m Abstand sein. Absolutes Minimum sind **6 m** zu allen Zeitpunkten des Gottesdienstes, da Liturg*innen während Predigt und liturgischem Sprechen keinen Mundschutz tragen.
5. Hausgemeinschaften dürfen zusammen sitzen.
6. Die Teilnahme am Gottesdienst ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf COVID-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, Atemwegsprobleme (respiratorischen Symptome jeder Schwere) haben, an einer Krankheit leiden, unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben.
7. Platzkarten oder namentliche Platzierungen zur Nachverfolgung von eventuellen Ansteckungen sind nicht erforderlich.
8. Die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist für die Gottesdienstteilnehmer verpflichtend (nicht jedoch für die Liturgen, die gerade einen Text vortragen).
9. Für den geordneten Ablauf, die Einhaltung aller Regeln und die Beschränkung auf die Maximalzahl der Gottesdienstbesucher*Innen sorgen (ehrenamtliche) Ordnungsdienste aus der jeweiligen Gemeinde
10. Die Dauer des Gottesdienstes darf 60 Minuten nicht überschreiten.
11. Klingelbeutel ist nicht möglich. Kollekte am Ausgang ist möglich.

II. Hygienevorschriften

1. Im Kirchenraum werden keine Gesangbücher ausgelegt.
2. Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
3. Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschutzhandschuhe für Liturg*innen sind bereitzuhalten, soweit erhältlich ist auch am Eingang ein Handdesinfektionsmittelspender hinzuweisen (vorzugsweise Spender mit kontaktloser Desinfektionsmittelabgabe) sichtbar aufzustellen.
4. Von Abendmahl und Friedensgruß ist momentan möglichst noch abzusehen.
5. Kinder- und Familiengottesdienste brauchen noch gesonderte Erwägungen, weswegen sie momentan noch ausgesetzt bleiben müssen.
6. In der Liturgie gebrauchte Gegenstände sind nach der Feier des Gottesdienstes zu desinfizieren, Sitzplätze und Orte der Liturgie sind gründlich zu reinigen.

III. Organisatorische Abwicklung

1. Die Kirchentüre ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.
2. Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität und die Abstandsregelung bei Betreten und Verlassen der Kirche zuverlässig eingehalten werden und Ansammlungen vor der Kirche nicht zustande kommen.
3. Es wird ein Plan erstellt, nach dem alle der ermittelten Aufnahmekapazität entsprechenden Sitzplätze und die Laufwege markiert werden.
4. Wenn mehr als die Höchstzahl der zugelassenen Teilnehmenden zu erwarten sind, bedarf es eines Anmeldeverfahrens, um Ansammlungen vor der Kirche zu vermeiden.
5. Emporen können nur genutzt werden, wenn der Aufgang ohne Nutzung des Handlaufs möglich ist, und wenn es getrennte Auf- und Abgänge gibt. Zudem muss der Mindestabstand von 2m auch zur Brüstung gelten, damit keine Aerosole bis über die Brüstung verbreitet werden können.

IV. Liturgische Gestaltung

1. Alle Formen von gottesdienstlichen Feiern sind gestattet. Größere Festgottesdienste sind noch nicht möglich.
2. Liturgischer Gesang, Solisten und kleine Ensembles ohne Blasinstrumente, Orgel und reduzierter Gemeindegang sind möglich. Vokal- und Instrumentalchöre kommen nicht zum Einsatz.
3. Beim liturgischen Sprechen und Predigen ist um der Verständlichkeit willen ist vom Tragen des Mundschutzes abgesehen. Auf einen erhöhten Abstand zur Gemeinde ist daher zu achten.
4. Wir bitten sehr darum, dass in der ersten Phase des Wiedereinstiegs in gemeinsame Gottesdienste äußerste Zurückhaltung bei der Feier des Abendmahls geübt wird, weil hier die Gefahr der Infektion besonders groß ist. Wenn die Feier des Abendmahls für verantwortbar gehalten wird, dann schlagen wir, um Infektionen zu vermeiden, folgende Form des Wandelabendmahles vor:
 - a. Auch hier gelten selbstverständlich die Abstandsregeln. Austeilende sprechen die Spendeformel für alle zu Beginn, aber nicht beim Austeilen der Hostien.
 - b. Alle am Abendmahl Beteiligten (Mesner oder Zureichende) tragen Mund-Nase-Bedeckung und Einmalhandschuhe, oder haben sich zumindest sichtbar für die Gottesdienstgemeinde vor der Austeilung die Hände desinfiziert. Auch bei der Vorbereitung der Hostien in der Sakristei werden Einmalhandschuhe getragen.

- c. Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person in die Hand gelegt. Mundkommunion ist ausgeschlossen.
- d. Auch beim Anstehen werden die Abstandsregeln eingehalten.
- e. Die Hostie wird erst am eigenen Platz in Ruhe gegessen.
- f. Sollte Wein ausgeteilt werden, so ist dies nur möglich, wenn Einzelkelche in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Sie werden von den am Abendmahl Teilnehmenden selbst genommen und am Sitzplatz getrunken.

V. Gottesdienst im Freien

Gottesdienste im Freien sind mit einer auf 50 Personen begrenzten Teilnehmerzahl unter Gewährleistung der Abstandsregeln (ohne Erfordernis einer Einzelfallgenehmigung) möglich.

VI. Kasualien

Taufen sind unter den oben genannten Maßgaben möglich. Sie sollen außerhalb des Sonntagsgottesdienstes stattfinden. Wichtig ist, jeglichen Körperkontakt zwischen Liturg*in und Taufkind zu vermeiden. Eltern können Kreuzzeichen und Benetzung mit Wasser übernehmen, während die Pfarrperson spricht. Die Abstandsregeln müssen durchgängig eingehalten sein.

Zu Bestattungen sind die durch die Landratsämter vorgegebenen Regelungen ausnahmslos einzuhalten.

Auch Trauungen sind wieder möglich, müssen allerdings ebenfalls die strengen Maßnahmen erfüllen, weswegen eine Verschiebung sinnvoll sein kann.

Uffenheim, den 30.4.2020

Dekan Uwe Rasp